

Nachbarschaftshilfe

mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen, aus der Nutzung ihrer Grundstücke und Gebäude keine gegenseitigen Belästigungen oder Nachteile entstehen und Konflikte möglichst in verantwortungsbewußtem Zusammenwirken beigelegt werden (§316 ZGB). / Einzäunung von Grundstücken / Grundstücksgrenze / Mitbenutzungsrecht am Grundstück

Nachbarschaftshilfe / gegenseitige Hilfe

Nachbesserung - Garantieanspruch auf kostenlose Beseitigung eines Mangels (§ 151 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die N. ist hinsichtlich *gekaufter Waren* in der Regel der volkswirtschaftlich günstigste Weg, den berechtigten Anspruch eines Käufers auf eine einwandfreie Ware zu erfüllen. Deshalb ist den Einzelhandelsbetrieben das Recht eingeräumt worden, / Garantieansprüche von Käufern vorrangig auf diesem Wege zu befriedigen. Dieses Recht steht ihnen jedoch bei der *gesetzlichen* / Garantie nur dann zu, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind (geregelt in § 152 ZGB und in den §§ 2 und 3 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27.12.1976, GBl. 11977 Nr. 2 S. 9):

- Es muß möglich sein, den Mangel durch eine N. einwandfrei zu beseitigen.
- Der Mangel muß innerhalb bestimmter Fristen beseitigt werden.
- Die N. darf den berechtigten Interessen des Käufers auch in anderer Hinsicht nicht widersprechen.
- Wegen schwerwiegender Mängel darf höchstens einmal auf die N. verwiesen werden, wegen anderer Mängel höchstens zweimal.

Kann der Verkäufer nicht gewährleisten, daß diese Voraussetzungen eingehalten werden, kann der Käufer zwischen den anderen Garantieansprüchen wählen. Die N.fristen sind je nach Warenart unterschiedlich; sie betragen für

- Reglerbügeleisen, Trockenrasierer 8Tage
- Fernsehgeräte, Kühlschränke, Wäscheschleudern, Waschmaschinen, Fahrräder, Küchenmaschinen 10Tage
- elektroakustische Geräte (außer Fernsehgeräte) 18Tage
- Pkw, Motorräder, Mopeds, Uhren 21Tage
- alle übrigen Waren 14Tage

Diese Höchstfristen dürfen nur überschritten werden, wenn dem Käufer für die Dauer der N.arbeiten kostenlos ein Leihgegenstand zur Verfügung gestellt wird. Eine N. würde den berechtigten Interessen des Käufers widersprechen, wenn sie mit seiner persönlichen Verwendungsabsicht nicht in Einklang zu bringen ist (z. B. wenn die Ware als Geschenk gedacht ist). Wenn der Käufer die Ware für sich selbst umgehend benötigt, können seine berechtigten Interessen an sich durch die sofortige Übergabe eines Leihgegenstandes gewahrt werden (z. B. wenn ein Fotoap-

parat auf eine Urlaubsreise mitgenommen werden soll). Steht ein Leihgegenstand nicht zur Verfügung oder ist eine solche Lösung aus anderen Gründen nicht möglich (z.B. weil der gekaufte Gegenstand für einen längeren Auslandseinsatz benötigt wird), kann der Käufer einen der anderen Garantieansprüche wählen.

Beim *wiederholten Auftreten von Mängeln* gilt folgende Regelung: Wurde wegen eines schwerwiegenden Mangels bereits einmal nachgebessert, kann der Käufer beim erneuten Auftreten eines schwerwiegenden Mangels (des gleichen oder eines anderen) N. ablehnen. In allen anderen Fällen kann er zweimal auf N. verwiesen werden. *Schwerwiegend* ist ein Mangel, durch den wesentliche Teile der Ware betroffen werden (z.B. die Bildröhre eines Fernsehempfängers, das elektronische Steuergerät einer Waschmaschine, die Kurbelwelle eines Kfz-Motors). Auch wenn die zunächst vereinbarte N. nicht zur einwandfreien Beseitigung des Mangels führte oder nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist abgeschlossen ist und auch kein Leihgerät zur Verfügung steht, kann der Käufer eine weitere N. ablehnen und einen der anderen Garantieansprüche geltend machen (§ 153 ZGB). Tritt ein als beseitigt bezeichneter Mangel nach dem Ablauf der / Garantiezeit erneut auf und wird festgestellt, daß er während der Garantiezeit nicht umfassend oder gar nicht erkannt oder nicht ordnungsgemäß beseitigt wurde, kann der Käufer ausnahmsweise auch noch nach Ablauf der Garantiezeit zwischen den anderen Garantieansprüchen wählen.

Bei **hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen** hat die N. grundsätzlich keine solche Vorrangstellung, d. h., der Bürger kann entscheiden, ob er N. oder / Preisminderung wählt (einzige Ausnahme / Kraftfahrzeuginstandhaltung). Kann der Mangel durch die N. nicht behoben werden, ist sie dem Bürger aus berechtigten Interessen nicht zuzumuten oder lehnt der Betrieb eine N. ab, weil der erforderliche Aufwand nicht vertretbar wäre, kann der Bürger auch vom Vertrag zurücktreten (§ 179 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht steht ihm z.B. zu, wenn ein Kleidungsstück bei der chemischen Reinigung eingelaufen ist oder der textile Fußbodenbelag infolge falscher Reinigung teilweise entfärbt wurde. In diese© Fällen läßt sich der Mangel durch eine N. nicht mehr beheben. Der Rücktritt bewirkt, daß der Preis für die Dienstleistung nicht bezahlt werden muß bzw. der bereits gezahlte Preis zu erstatten ist (§ 179 Abs. 3 ZGB). Ist dem Bürger ein Schaden entstanden, steht ihm auch / Schadenersatz zu (§ 183 ZGB). Nicht zuzumuten wäre eine N. z.B. dann, wenn der Bürger Schuhe im Urlaubsort zur Reparatur abgegeben hätte, die Reparatur nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde und eine N. nicht mehr bis zum Urlaubsende ausgeführt werden könnte. Das Recht zum Rücktritt steht dem Bürger auch zu, wenn der Mangel durch die N. nicht behoben wurde oder wenn die N. nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen ist (§ 180 Abs. 2 ZGB). Die Frist muß zwischen Bürger und Dienstleistungsbetrieb vereinbart werden (§ 180 Abs. 1 ZGB), da es ange-